

1. FC Sportfreunde 1919 Reichenschwand e.V.

Fußball • Tennis • Leichtathletik • Gymnastik • Volleyball



Satzung des

1. FC Sportfreunde 1919 Reichenschwand e.V.

Präambel (aus der Festschrift zum 30-jährigen Bestehen von 1949): Der 1. FC Sportfreunde 1919 Reichenschwand e.V. kann nur unter jenem Gedanken erfolgreich sein und bestehen, welcher in unserem Vereinsnamen in schönster und verpflichtender Weise zusammengefasst ist: in dem Namen „Sportfreunde“. Sei in diesem Verein ein Freund des Sports und nichts anderes, und prüfe Dich, ob Du ein bewusster Träger des Namens „Sportfreund“ zu sein vermagst. Ansonsten bleibe fern, denn Du würdest schaden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen 1. Fußballclub Sportfreunde 1919 Reichenschwand e.V. Seine Kurzformen heißen 1. FC Reichenschwand oder FCR. Er ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und seiner Fachverbände. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BLSV-Satzung vermittelt.

(2) Er wurde am 9. Oktober 1919 gegründet und hat seinen Sitz in der Gemeinde Reichenschwand. Der Verein ist unter der Nummer 30041 im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

(3) Die Vereinsfarben sind rot und schwarz. Der Verein führt das folgende Wappen:



(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

(2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV und seinen Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen des Vereins.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen gem. § 4 begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit und Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Diese werden im Bedarfsfall durch den Vorstand gegründet oder nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung, soweit im Amt, aufgelöst.

(2) Die Abteilungen werden durch ihren Leiter, dessen Stellvertreter oder Bevollmächtigten, geführt und geleitet. Sie arbeiten mit dem Vorstand des Vereins vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Abteilungen sind berechtigt, einen Abteilungs- und/oder einen Sonderbeitrag, nicht nur finanzieller Art, zu erheben. Die Erhebung dieser Beiträge ist vom Beirat zu genehmigen. Eine Kopie des Protokolls von Abteilungsversammlungen ist dem Vorstand ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vorschriften des § 10 dieser Satzungen gelten auch für die Durchführung der Abteilungsversammlungen.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen ortsüblichen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §§ 670, 677 i. V. m. 683 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Der Vorstand kann beschließen, dass die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und der Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze begrenzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Innerhalb des Vereins gibt es aktive am Sportbetrieb teilnehmende und passive am Sportbetrieb nicht teilnehmende Mitglieder sowie Ehrenmitglieder gemäß der gültigen Ehrenordnung.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand des Vereins einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Verein stellt hierfür entsprechende Formulare bereit. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die aktuelle Satzung des Vereins anerkannt.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat.

(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

(5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(6) Jedes Mitglied hat den jeweils geltenden Jahresbeitrag, eventuell geltende Abteilungs- oder Sonderbeiträge, an den Verein bargeldlos zu entrichten. Die Fälligkeit wird vom Verein festgelegt. Jedes Mitglied hat Änderungen in seinen Verhältnissen, u. a. Postanschrift, Bankverbindungen sowie sonstige Sozial- und Vereinsstatusdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

(7) Jedes Mitglied darf sich am Vereinsleben beteiligen. Die Benutzung der Sportanlagen steht jedem Mitglied zur Verfügung soweit es der Sportbetrieb erlaubt (Näheres regeln die Organe des Vereins). Jedes Mitglied soll sich an der Pflege des Vereinsgeländes beteiligen.

§ 6 Beenden der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Eine mündliche Austrittserklärung ist ungültig. Eine schriftliche Kündigung mit einer handschriftlichen Unterschrift kann auch digital übermittelt werden.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vereinsorgans nach vorheriger Anhörung (mündlich oder schriftlich) durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, u. a. wenn das Mitglied

(a) wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

(b) mit Beiträgen oder Teilen hiervon trotz schriftlicher Mahnung länger als 1 Monat im Rückstand befindlich ist,

(c) einen schweren Verstoß gegen den Vereinszweck begeht oder bei grob unsportlichem Verhalten,

(d) unehrenhaft handelt, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

(e) die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so

entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung.

(5) Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(6) Wenn es die Interessen des Vereins erfordern, kann der Beirat seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(7) Bei Beenden der Mitgliedschaft bestehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen oder sonstige Rückvergütungen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Maßregelungen und Rechtsmittel

(1) Gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder Anordnungen des Vereins verstoßen, können, wenn die Voraussetzungen des § 6 (3) vorliegen, nach vorheriger Anhörung gem. § 6 (4) durch den Vorstand oder durch sportlich Verantwortliche in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

(a) ein Verweis,

(b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins oder Verbänden, denen der Verein angehört,

(c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude,

(d) ein angemessenes Ordnungsgeld. Die Obergrenze liegt bei € 500,00.

(2) Maßnahmen gem. § 7 (c), (d) kann nur der Beirat verhängen. Die Maßnahmen sind unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich zu begründen.

(3) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(4) Gegen die unter (1 a - d) genannten Maßnahmen ist ein Rechtsmittel (Einspruch) zulässig. Dieses ist innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig der Beirat durch schriftlichen Beschluss.

§ 8 Mitglieds-, Abteilungs- und Sonderbeiträge

(1) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag unabhängig vom Eintrittsdatum des Mitgliedes festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag über die Dauer von maximal einem Jahr. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und sind sofort fällig. Verzug tritt automatisch 30 Tage nach Fälligkeit auch ohne Mahnung ein.

(2) Abteilungsbeiträge oder Sonderbeiträge werden durch die jeweiligen Abteilungen bestimmt. Unter bestimmten Umständen (z. B. fehlende Abteilungsleiter) übernimmt die Festlegung von erforderlichen Abteilungs- und Sonderbeiträgen der Vorstand unter Abstimmung mit dem Beirat.

(3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung gem. § 10
- der Vorstand gem. § 12
- der Beirat gem. § 13

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) hat in jedem Kalenderjahr stattzufinden. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang im Ort, der örtlichen Presse sowie der Homepage des Vereins bekannt gemacht werden.

(3) Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Tagesordnung muss vor Versammlungsbeginn von den anwesenden Mitgliedern genehmigt werden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Kassenberichte des Vereins
- Berichte der Kassenprüfer mit Entlastung des Vorstands
- Berichte aus den Abteilungen
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Gewählt werden alle drei Jahre Mitglieder des Vorstands mit Stellvertretern, der Beirat, der Ältestenrat sowie zwei Kassenprüfer. Das Amt der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl in das Amt des Kassenprüfers ist erst nach 6 Jahren möglich. Alle Kassen des Vereins werden in jedem Jahr geprüft. Die Kassenprüfer erstatten hierüber einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands für Finanzen, der Kassiere und des Vorstands.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung obliegt dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung obliegt die Leitung dem Vorstand Finanzen. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Dieser bestimmt einen Protokollführer.

(6) Vor der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern gewählt. Der Wahlleiter befragt die Mitgliederversammlung über die Art der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in schriftlicher Form bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- (b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- (c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Vereinsauflösung
- (d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- (e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- (f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(9) Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen mit allen Entscheidungen, Wahlergebnissen und Beschlüssen. Dieses Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats erfolgen, wenn es der Beirat mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wird. Die Vorschriften des § 10 dieser Satzung gelten für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

(a) dem ersten Vorsitzenden. Er führt den Vorsitz bei allen Versammlungen des Vereins sowie bei allen Sitzungen der Verwaltung und hat die Leitung in allen Angelegenheiten des Vereins und bei Bedarf der Abteilungen. Er hat in allen Versammlungen Sitz- und Stimmrecht. Der erste Vorsitzende ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.

(b) dem zweiten Vorsitzenden. Er ist Stellvertreter des ersten Vorsitzenden und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Vereinsaufgaben.

(c) dem Vorstand für Finanzen mit Stellvertreter. Er führt die Finanzgeschäfte des Vereins ordnungsgemäß. Laufende Kassengeschäfte führt er in Eigenverantwortung.

(d) dem Vorstand für Verwaltung mit Stellvertreter. Er führt alle Verwaltungsgeschäfte sowie den allgemeinen Schriftverkehr des Vereins. Ihm ist die Mitgliederverwaltung unterstellt.

(2) Im Falle einer Verhinderung liegt das Stimmrecht beim jeweiligen Stellvertreter.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden vertreten, jeweils in Einzelvertretung.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 12.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 12.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Beirat, bei einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 25.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

(5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Beirat unter Ausschluss des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(6) Eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder nach §12 Absatz 1 anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Gewichtung der Stimme des Ersten Vorsitzenden.

(8) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Sitzungsthemas bedarf es nicht. Der Vorstand arbeitet dabei vertrauensvoll und transparent zusammen. Innerhalb des Vorstands besteht gegenseitige Auskunftspflicht.

(9) Nach § 12 Absatz 1 können nur Vereinsmitglieder Vorstandsmitglieder werden.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat besteht aus

(a) den Abteilungsleitern oder dessen Stellvertretern

(b) den gewählten Mitgliedern gemäß Organigramm, wobei jedes Mitglied vom Vorstand für ein entsprechendes Aufgabengebiet eingeteilt wird und dieses eigenverantwortlich führt.

(c) den Ehrenvorständen, soweit diese vom Verein ernannt worden sind

(d) dem Ältestenrat

§ 14 Ältestenrat / Ehrenvorstände

Zur Beratung des Vorstandes und des Beirates wird der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Ältestenrat und dem Ehrenvorstand oder den Ehrenvorständen eingesetzt. Ein Stimmrecht besteht nicht. Wählbar in den Ältestenrat sind nur Mitglieder, die dem Verein mindestens 15 Jahre angehören oder sich in einem Lebensalter von über 50 Jahren befinden.

§ 15 Vereinsordnungen

Zur Durchführung des Vereinsbetriebes kann der Vorstand Vereinsordnungen beschließen, z. B. Abteilungs-, Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Haus- und Platz- und Jugendordnung. Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 16 Satzungsänderungen ohne Mitgliederversammlung

Satzungsänderungen, welche das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der Beirat alleine ohne Mitwirkung der Vereinsmitglieder rechtswirksam beschließen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Die Mitglieder sind von dieser Änderung zu informieren.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 18 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen

oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum und Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Beirat mit einer Mehrheit von mindestens 75 % seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt haben.

(2) Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann dann nur mit mindestens 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich festzuhalten.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der Gemeinde Reichenschwand zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass nach Ablauf von drei Jahren keine Neugründung eines gemeinnützigen Vereines mit dem Namen 1. FC „Sportfreunde 1919“ Reichenschwand e.V. erfolgt. Sollte ein solcher Verein gegründet werden, dann erhält dieser das Vereinsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke. Der Empfänger hat dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 21 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 22 Bekanntgabe der Satzung

Die Vereinssatzung ist auf Verlangen allen Mitgliedern auszuhändigen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.07.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der am 31.03.2017 errichteten Satzung.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die dem Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.